



Endgültige Bedingungen vom 17.09.2020

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Emission von

EUR 20.000.000

Variable Hypothekendarlehenbriefe 2020 - 2025 (die "**Schuldverschreibungen**") (Serie 27)

ISIN: AT0000A2JBH0

beginnt ab dem 30.09.2020 unter dem

Angebotsprogramm für Strukturierte Schuldverschreibungen

Wichtige Hinweise

Ein gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Prospektverordnung**") gebilligter Prospekt vom 20.2.2020 samt Nachtrag vom 30.04.2020 wurde veröffentlicht und ist auf der Webseite der Emittentin ("www.hypo.at") erhältlich.

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Prospektverordnung erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für Strukturierte Schuldverschreibungen (das "**Programm**") vom 20.2.2020 einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom 30.04.2020 (der "**Prospekt**") gelesen werden. Der Prospekt und etwaige Nachträge hierzu sind auf der Webseite der Emittentin ("www.hypo.at") kostenlos erhältlich.

MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Käufe ohne Beratung, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Warnung: Der Prospekt vom 20.2.2020 wird voraussichtlich bis zum 19.2.2021 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite www.hypo.at zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Die im Prospekt festgelegten Muster-Emissionsbedingungen werden gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes ergänzt. Im Fall einer Abweichung von den Muster-Emissionsbedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die entsprechend ergänzten Muster-Emissionsbedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen stellen zusammen die Emissionsbedingungen dar, die auf diese Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigelegt.

TEIL A – VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

§ 1

Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung.

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") gemäß diesen Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") in Euro (EUR (die "**Währung**") als Daueremission ab dem 30.09.2020 (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen mit dem Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von EUR 1.000 (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000 auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (der "**Anleihegläubiger**").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Begebungstag 100% (der "**Emissionspreis**") beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird.

(3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (*classical global note*) (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien (die "**Verwahrstelle**") für das Clearing-System OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien (das "**Clearing-System**") hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

§ 2

Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander.

Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des österreichischen Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Pfandbriefen.

§ 3

Verzinsung

(1) **Verzinsung.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 30.09.2020 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem folgenden Zinssatz ("**Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null). Der Zinsbetrag (wie in § 3 (5) definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie in § 3 (8) definiert) zahlbar.

| Zinsperiode(n) | Zinssatz |
|-------------------|--|
| alle Zinsperioden | 3 Monats Euribor zuzüglich 0,10% per annum |

(2) **Zinszahlungen.** Der Zinssatz für jede Zinsperiode (wie in § 3 (1) definiert) entspricht der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert).

(3) **Zinsberechnungsbasis.** Die "**Zinsberechnungsbasis**" entspricht dem Angebotssatz oder dem arithmetischen Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in EUR wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr Brüsseler Ortszeit (die "**festgelegte Zeit**") am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn jeder Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

Die Bildschirmseite meint EUR003M Index Bloomberg (die "**Bildschirmseite**").

Sollte zur festgelegten Zeit kein Angebotssatz auf der Bildschirmseite erscheinen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle von vier Banken, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Angebotssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (wie in § 3 (8) definiert) gegenüber führenden Banken im relevanten Markt (Euro Interbankenmarkt) (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist der Angebotssätze, jeweils wie durch die Berechnungsstelle festgelegt.

Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, soll die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die Bank(en) (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet ist/sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an den betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass die Zinsberechnungsbasis nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist die Zinsberechnungsbasis der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

(4) **Nachfolge-Angebotssatz.** Wenn (i) die Berechnungsstelle den Angebotssatz nicht mehr verwenden darf; (ii) die Berechnung und Veröffentlichung des Angebotssatzes durch den Administrator dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit eingestellt werden; (iii) der Administrator des Angebotssatzes zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den Administrator betreffend) durch den Administrator oder durch die Aufsichts- oder Regulierungsbehörde eingeleitet wurde; oder (iv) der Angebotssatz anderweitig eingestellt ist oder auf andere Weise nicht mehr zur Verfügung gestellt wird ((i) bis (iv) jeweils ein "**Einstellungseignis**"), soll der Angebotssatz durch einen Unabhängigen Berater (wie nachstehend definiert) oder, falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Nachfolge-Angebotssatz (wie nachstehend definiert) bestimmt, durch die Emittentin (je nachdem) wie folgt ersetzt werden ("**Nachfolge-Angebotssatz**"):

(a) Der Angebotssatz soll durch den Satz ersetzt werden, der durch den Administrator des Angebotssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde als jeweiligen Nachfolge-Angebotssatz für den Angebotssatz für die Laufzeit des Angebotssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Angebotssatz nicht bestimmt werden kann);

(b) der Angebotssatz soll durch einen alternativen Satz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Angebotssatz für diese Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit (dem Angebotssatz) vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet

werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Nachfolge-Angebotssatz nicht bestimmt werden kann)

(c) der Angebotssatz soll durch einen Satz ersetzt werden, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Laufzeit des Angebotssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinnsniveau in der Eurozone bestimmt wird.

Für die Zwecke dieses Absatzes (4) bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Angebotssatz verwendet werden soll (die "**Nachfolge-Bildschirmseite**"). Ab dem Zeitpunkt der Bestimmung des Nachfolge-Angebotssatzes (der "**maßgebliche Zeitpunkt**") gilt jede Bezugnahme auf den Angebotssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Angebotssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes (4) gelten entsprechend. Der Unabhängigen Berater oder die Emittentin (je nachdem) informiert die Berechnungsstelle über solche Feststellungen und anschließend die Gläubiger gemäß § 11. Der Nachfolge-Angebotssatz findet ab dem ersten Tag der ersten Zinsperiode nach dem Einstellungsereignis Anwendung, es sei denn, die Emittentin entscheidet sich für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Absatzes (4).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Angebotssatzes durch einen Nachfolge-Angebotssatz kann der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne (zu addieren oder zu subtrahieren) festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags angewendet werden soll, mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Einstellungsereignisses vereinbar ist und die Interessen der Emittentin und der Gläubiger berücksichtigt und wirtschaftlich gleichwertig für die Emittentin und die Gläubiger ist.

Wenn ein Einstellungsereignis eintritt und ein Nachfolge-Angebotssatz nicht gemäß der oben genannten Punkte (a), (b) oder (c) bestimmt werden kann, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (5) definiert) samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Gläubiger zurückzahlen. Die Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 11 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (i) die Serie der Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (ii) der für die Rückzahlung festgesetzte Tag, welcher ein Tag der nicht später als der zweite Zinszahlungstag nach dem Einstellungsereignis und nicht weniger als 2 oder mehr als 10 Tage nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist.

Sofern sich die Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen entscheidet, gilt als Zinssatz ab dem ersten Zinszahlungstag nach dem Einstellungsereignis bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag der für die unmittelbar vorausgehende Zinsperiode geltende Zinssatz.

(5) **Zinsberechnung.** Die Berechnungsstelle wird (ausgenommen bei Schuldverschreibungen mit jährlichem Festzinsbetrag) zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist bzw rechtzeitig vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 (9) definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

(6) **Mitteilungen zur Verzinsung.** Ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen wird die Emittentin veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag den Anleihegläubigern gemäß § 11

baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Emittentin wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.

(7) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) mit 4% *per annum* verzinst.

(8) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.** "Zinszahlungstag" bedeutet den 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. . "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Der erste Zinszahlungstag ist der 30.12.2020.

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.

(9) **Zinstagequotient.** Der "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.

§ 4 Rückzahlung

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100% des (der "Rückzahlungsbetrag") am 30.09.2025 (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt.

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist mit Ausnahme des § 3 (4) nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung.** Die Emittentin ist berechtigt die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Fälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag zurückzahlen, nachdem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag liegt (der "vorzeitige Rückzahlungstag") und wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die entsprechenden Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit diesen Emissionsbedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der

Steuerbehörden) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden.

(4) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.

(5) **Definitionen:**

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint, wenn ein solcher vorhanden ist, den Nennbetrag der Schuldverschreibungen, allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

§ 5 Zahlungen

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit in der festgelegten Währung. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem (a) die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, und, (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind.

(3) **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den *Rückzahlungsbetrag*, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 Besteuerung

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 7 Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 Beauftragte Stellen

(1) **Bestellung.** Die im für die Schuldverschreibungen maßgebliche Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "**Zahlstelle**" und die "**Berechnungsstelle**", zusammen die "**Beauftragten**

Stellen") und ihre Geschäftsstellen (die durch Geschäftsstellen innerhalb derselben Stadt ersetzt werden können) lauten:

Zahlstelle: Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Landstraße 38
4010 Linz
Österreich

Berechnungsstelle: Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Landstraße 38
4010 Linz
Österreich

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und/oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Beauftragte Stellen werden den Anleihegläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede Beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin und/oder einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen und/oder der Schuldverschreibungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend. Alle Berechnungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgen durch die Berechnungsstelle.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahlstelle(n) keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf, Einziehung und Entwertung

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 11

Mitteilungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin auf der Webseite der Emittentin <https://www.hypo.at>.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 12 Börse

Die Emittentin hat die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse beantragt.

Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II*) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

§ 13 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

Die Schuldverschreibungen sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Linz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen zuständige Gericht Landesgericht Linz, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

TEIL B – WEITERE ANGABEN

IDENTIFIKATION

| | |
|--|--|
| ISIN: | AT0000A2JBH0 |
| (i) Nummer der Serie: | 27 |
| (ii) Nummer der Tranche: | 1 |
| Kreditrating der Schuldverschreibungen: | Für die zu begebenden Hypothekendarlehen wird erwartet, dass sie wie folgt geratet werden: S&P: AA+ |

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

Zeitraum für die Zeichnung: Die Zeichnungsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom 28.09.2020 bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "**Zeichnungsfrist**"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden.

Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige

Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse, Nettobetrag der Erlöse der Emission: Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Zulassung zum Handel: EUR 3.140

Vertriebsmethode: Nicht syndiziert

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

Lieferung: Lieferung gegen Zahlung

Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind: Amtlicher Handel der Wiener Börse, Vienna MTF

Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht anwendbar

Angebotsfrist, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre: Nicht anwendbar

Emissionsrendite: Nicht anwendbar

Berechnungsmethode der Emissionsrendite: Nicht anwendbar

Interessen von ausschlaggebender Bedeutung: Nicht anwendbar

Angaben gemäß Benchmark Verordnung:

(i) Referenzzinssatz: 3 Monats Euribor

(ii) Name des Administrators: European Money Markets Institute (EMMI)

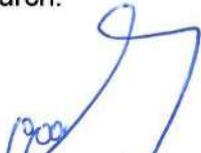
(iii) Eintragung im öffentlichen Register der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß der Benchmark Verordnung: Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist das European Money Markets Institute (EMMI) im öffentlichen Register genannt.

ANTRAG AUF BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Details, die erforderlich sind, um die hierin beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß dem Angebotsprogramm für Strukturierte Schuldverschreibungen vom 20.2.2020 an der Börse zu notieren und zum Handel zuzulassen.

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Durch:



Mag. Christoph Zoitl

Durch:


Mag. Kathrin Tippe